VERORDNUNG (EG) Nr. 203/98 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4154/87 zur Festlegung der Analysemethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2509/97 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Behandlung von Waren, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 3448/93 des Rates [3] Anwendung findet, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sicherzustellen, ist es erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 4154/87 der Kommission [4] bezüglich der Analysemethode zur Bestimmung des Milchfettgehalts zu ändern.

Nach den Untersuchungen und Versuchen der mit der Bestimmung solcher Werte beauftragten Laboratorien erscheint das in Artikel 1 dieser Verordnung beschriebene Verfahren als das geeignetste.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zolltarifliche und Statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4154/87 wird durch den nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Gehalt an Milchfett

a) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Buchstabe b) wird der Milchfettgehalt der Waren in Gewichtshundertteilen nach vorangegangenem Salzsäureaufschluß ermittelt. Als Milchfett gelten die nach diesem Aufschluß mit Petroläther extrahierbaren Stoffe.

b) Enthält eine Ware nach der Anmeldung neben Milchfett andere Fette und/oder Öle, so ist wie folgt zu verfahren:

— der Gesamtfettgehalt in Gewichtshundertteilen wird nach den Bestimmungen des Buchstabens a) ermittelt;

— zur Bestimmung des Milchfettgehalts ist eine Extraktion mit Petroläther nach Salzsäureaufschluß, der eine gaschromatographische Analyse der Fettsäuren als Methylester folgt, vorzunehmen. Wird hierbei das Vorhandensein von Milchfett festgestellt, so gilt als Milchfettgehalt der ermittelte Gehalt an Buttersäuremethylester in Gewichtshundertteilen, multipliziert mit dem Faktor 25, wobei der so erhaltene Wert mit der Gesamtfettmenge multipliziert und durch 100 dividiert wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1998

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
[2] ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 44.
[3] ABl. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.
[4] ABl. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 19.